

**Bremische Feuerungsverordnung\***  
**(BremFeuV)**

Vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 652)

Aufgrund des § 84 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 5 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Satz 1 der Bremischen Landesbauordnung vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 401 – 2130-d-1a) wird verordnet:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Einschränkung des Anwendungsbereichs
- § 2 Begriffe
- § 3 Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten
- § 4 Aufstellung von Feuerstätten, Gasleitungsanlagen
- § 5 Aufstellräume für Feuerstätten
- § 6 Heizräume
- § 7 Abgasanlagen
- § 8 Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen
- § 9 Abführung von Abgasen
- § 10 Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Verbrennungsmotoren
- § 11 Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen
- § 12 Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen
- § 13 Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

---

\* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nummer L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nummer L 217, S. 18) sind beachtet worden.

## § 1

### Einschränkung des Anwendungsbereichs

<sup>1</sup>Für Feuerstätten, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke gilt die Verordnung nur, soweit diese Anlagen der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserversorgung dienen oder Gas-Haushalts-Kochgeräte sind. <sup>2</sup>Die Verordnung gilt nicht für Brennstoffzellen und ihre Anlagen zur Abführung der Prozessgase.

## § 2

### Begriffe

(1) Als Nennleistung gilt

1. die auf dem Typenschild der Feuerstätte angegebene höchste Leistung, bei Blockheizkraftwerken die Gesamtleistung,
2. die in den Grenzen des auf dem Typenschild angegebenen Leistungsbereiches festgestellte und auf einem Zusatzschild angegebene höchste nutzbare Leistung der Feuerstätte oder
3. bei Feuerstätten ohne Typenschild die aus dem Brennstoffdurchsatz mit einem Wirkungsgrad von 80 Prozent ermittelte Leistung.

(2) <sup>1</sup>Raumluftunabhängig sind Feuerstätten, denen die Verbrennungsluft über Leitungen oder Schächte nur direkt vom Freien zugeführt wird und bei denen kein Abgas in gefahrdrohender Menge in den Aufstellraum austreten kann. <sup>2</sup>Andere Feuerstätten sind raumluftabhängig.

## § 3

### Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten

(1) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt nicht mehr als 35 kW reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum

1. mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster, das geöffnet werden kann (Räume mit Verbindung zum Freien), und einen Rauminhalt von mindestens 4 m<sup>3</sup> je 1 kW Nennleistung dieser Feuerstätten hat,
2. mit anderen Räumen mit Verbindung zum Freien nach Maßgabe des Absatzes 2 verbunden ist (Verbrennungsluftverbund) oder
3. eine ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens 150 cm<sup>2</sup> oder zwei Öffnungen von je 75 cm<sup>2</sup> oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten hat.

(2) <sup>1</sup>Der Verbrennungsluftverbund im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 zwischen dem Aufstellraum und Räumen mit Verbindung zum Freien muss durch Verbrennungsluftöffnungen von mindestens 150 cm<sup>2</sup> zwischen den Räumen hergestellt sein. <sup>2</sup>Der Gesamtrauminhalt der Räume, die zum Verbrennungsluftverbund gehören, muss mindestens 4 m<sup>3</sup> je 1 kW Nennleistung der Feuerstätten, die gleichzeitig betrieben werden können, betragen. <sup>3</sup>Räume ohne Verbindung zum Freien sind auf den Gesamtrauminhalt nicht anzurechnen.

(3) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 35 kW und nicht mehr als 50 kW reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 3 erfüllt.

(4) <sup>1</sup>Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum eine ins Freie führende Öffnung oder Leitung hat. <sup>2</sup>Der Querschnitt der Öffnung muss mindestens 150 cm<sup>2</sup> und für jedes über 50 kW hinausgehende Kilowatt 2 cm<sup>2</sup> mehr betragen. <sup>3</sup>Leitungen müssen strömungstechnisch äquivalent bemessen sein. <sup>4</sup>Der erforderliche Querschnitt darf auf höchstens zwei Öffnungen oder Leitungen aufgeteilt sein.

(5) <sup>1</sup>Verbrennungsluftöffnungen und -leitungen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden, sofern nicht durch besondere Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist, dass die Feuerstätten nur bei geöffnetem Verschluss betrieben werden können. <sup>2</sup>Der erforderliche Querschnitt darf durch den Verschluss oder durch Gitter nicht verengt werden.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 kann für raumluftabhängige Feuerstätten eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung auf andere Weise nachgewiesen werden.

(7) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gas-Haushalts-Kochgeräte. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für offene Kamine.

#### § 4

#### Aufstellung von Feuerstätten, Gasleitungsanlagen

(1) Feuerstätten dürfen nicht aufgestellt werden

1. in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren,
2. in Garagen, ausgenommen raumluftunabhängige Feuerstätten, deren Oberflächentemperatur bei Nennleistung nicht mehr als 300°C beträgt.

(2) <sup>1</sup>Die Betriebssicherheit von raumluftabhängigen Feuerstätten darf durch den Betrieb von Raumluftheizungsanlagen wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabsaughauben, Abluft-Wäschetrockner nicht beeinträchtigt werden. <sup>2</sup>Dies gilt als erfüllt, wenn

1. ein gleichzeitiger Betrieb der Feuerstätten und der Luft absaugenden Anlagen durch Sicherheitseinrichtungen verhindert wird,
2. die Abgasabführung durch besondere Sicherheitseinrichtungen überwacht wird,
3. die Abgase der Feuerstätten über die Luft absaugenden Anlagen abgeführt werden oder
4. anlagentechnisch sichergestellt ist, dass während des Betriebes der Feuerstätten kein gefährlicher Unterdruck entstehen kann.

(3) <sup>1</sup>Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Flammenüberwachung dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, wenn durch mechanische Lüftungsanlagen während des Betriebes der Feuerstätten stündlich mindestens ein fünffacher Luftwechsel sichergestellt ist. <sup>2</sup>Für Gas-Haushalts-Kochgeräte genügt ein Außenluftvolumenstrom von 100 m<sup>3</sup>/h.

(4) Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit Strömungssicherung dürfen unbeschadet des § 3 in Räumen aufgestellt werden,

1. mit einem Rauminhalt von mindestens 1 m<sup>3</sup> je kW Nennleistung dieser Feuerstätten, soweit sie gleichzeitig betrieben werden können,
2. in denen durch unten und oben angeordnete Öffnungen mit einem Mindestquerschnitt von jeweils 75 cm<sup>2</sup> ins Freie eine Durchlüftung sichergestellt ist oder
3. in denen durch andere Maßnahmen wie beispielsweise unten und oben in derselben Wand angeordnete Öffnungen mit einem Mindestquerschnitt von jeweils 150 cm<sup>2</sup> zu unmittelbaren Nachbarräumen ein zusammenhängender Rauminhalt der Größe nach Nummer 1 eingehalten wird.

(5) <sup>1</sup>Gasleitungsanlagen in Räumen müssen so beschaffen, angeordnet oder mit Vorrichtungen ausgerüstet sein, dass bei einer äußeren thermischen Beanspruchung von bis zu 650°C über einen Zeitraum von 30 Minuten keine gefährlichen Gas-Luft-Gemische entstehen können. <sup>2</sup>Alle Gasentnahmestellen müssen mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, die im Brandfall die Brennstoffzufuhr selbsttätig absperrt. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht, wenn Gasleitungsanlagen durch Ausrüstung mit anderen selbsttätigen Vorrichtungen die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(6) Feuerstätten für Flüssiggas (Propan, Butan und deren Gemische) dürfen in Räumen, deren Fußboden an jeder Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt, nur aufgestellt werden, wenn

1. die Feuerstätten eine Flammenüberwachung haben und
2. sichergestellt ist, dass auch bei abgeschalteter Feuerungseinrichtung Flüssiggas aus den im Aufstellraum befindlichen Brennstoffleitungen in gefahrdrohender Menge nicht austreten kann oder über eine mechanische Lüftungsanlage sicher abgeführt wird.

(7) <sup>1</sup>Feuerstätten müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass an diesen bei Nennleistung der Feuerstätten keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können. <sup>2</sup>Dies gilt als erfüllt, wenn mindestens die vom Hersteller angegebenen Abstandsmaße eingehalten werden oder, wenn diese Angaben fehlen, ein Mindestabstand von 40 cm eingehalten wird.

(8) <sup>1</sup>Vor den Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. <sup>2</sup>Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerungsöffnung hinaus erstrecken.

(9) <sup>1</sup>Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von den Feuerraumöffnungen offener Kamine nach oben und nach den Seiten einen Abstand von mindestens 80 cm haben. <sup>2</sup>Bei Anordnung eines beiderseits belüfteten Strahlungsschutzes genügt ein Abstand von 40 cm.

## **§ 5**

### **Aufstellräume für Feuerstätten**

(1) <sup>1</sup>In einem Raum dürfen Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 100 kW, die gleichzeitig betrieben werden sollen, nur aufgestellt werden, wenn dieser Raum

1. nicht anderweitig genutzt wird, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie für zugehörige Installationen und zur Lagerung von Brennstoffen,
2. gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für Türen, hat,
3. dicht- und selbstschließende Türen hat und
4. gelüftet werden kann.

<sup>2</sup>In einem Raum nach Satz 1 dürfen Feuerstätten für feste Brennstoffe jedoch nur aufgestellt werden, wenn deren Nennleistung insgesamt nicht mehr als 50 kW beträgt.

(2) <sup>1</sup>Brenner und Brennstofffördereinrichtungen der Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 100 kW müssen durch einen außerhalb des Aufstellraumes angeordneten Schalter (Notschalter) jederzeit abgeschaltet werden können. <sup>2</sup>Neben dem Notschalter muss ein Schild mit der Aufschrift „NOTSCHALTERFEUERUNG“ vorhanden sein.

(3) Wird in dem Aufstellraum nach Absatz 1 Heizöl gelagert oder ist der Raum für die Heizöllagerung nur von diesem Aufstellraum zugänglich, muss die Heizölaufuhr von der Stelle des Notschalters nach Absatz 2 aus durch eine entsprechend gekennzeichnete Absperreinrichtung unterbrochen werden können.

(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Feuerstätten auch in anderen Räumen aufgestellt werden, wenn die Nutzung dieser Räume dies erfordert und die Feuerstätten sicher betrieben werden können.

## **§ 6 Heizräume**

(1) <sup>1</sup>Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW, die gleichzeitig betrieben werden sollen, dürfen nur in besonderen Räumen (Heizräumen) aufgestellt werden. <sup>2</sup>§ 5 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Heizräume dürfen

1. nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke, ortsfesten-Verbrennungsmotoren und für zugehörige Installationen sowie zur Lagerung von Brennstoffen und
2. mit Aufenthaltsräumen, ausgenommen solchen für das Betriebspersonal, sowie mit notwendigen Treppenträumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

<sup>4</sup>Wenn in Heizräumen Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe aufgestellt werden, gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.

(2) Heizräume müssen

1. mindestens einen Rauminhalt von 8 m<sup>3</sup> und eine lichte Höhe von 2 m,
2. einen Ausgang, der ins Freie oder einen Flur führt, der die Anforderungen an notwendige Flure erfüllt, und
3. Türen, die in Fluchrichtung aufschlagen

haben.

(3) <sup>1</sup>Wände, ausgenommen nichttragende Außenwände, und Stützen von Heizräumen sowie Decken über und unter ihnen müssen feuerbeständig sein. <sup>2</sup>Öffnungen in Decken und Wänden müssen, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Trennwände zwischen Heizräumen und den zum Betrieb der Feuerstätten gehörenden Räumen, wenn diese Räume die Anforderungen der Sätze 1 und 2 erfüllen.

(4) <sup>1</sup>Heizräume müssen zur Raumlüftung jeweils eine obere und eine untere Öffnung ins Freie mit einem Querschnitt von mindestens je 150 cm<sup>2</sup> oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten haben. <sup>2</sup>§ 3 Absatz 5 gilt sinngemäß. <sup>3</sup>Der Querschnitt einer Öffnung oder Leitung darf auf die Verbrennungsluftversorgung nach § 3 Absatz 4 angerechnet werden.

(5) <sup>1</sup>Lüftungsleitungen für Heizräume müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben, soweit sie durch andere Räume führen, ausgenommen angrenzende, zum Betrieb der Feuerstätten gehörende Räume, die die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 erfüllen. <sup>2</sup>Die Lüftungsleitungen dürfen mit anderen Lüftungsanlagen nicht verbunden sein und nicht der Lüftung anderer Räume dienen.

(6) Lüftungsleitungen, die der Lüftung anderer Räume dienen, müssen, soweit sie durch Heizräume führen,

1. eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten oder selbsttätige Absperrvorrichtungen mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben und
2. ohne Öffnungen sein.

## **§ 7 Abgasanlagen**

(1) Abgasanlagen müssen nach lichtem Querschnitt und Höhe, soweit erforderlich auch nach Wärmedurchlasswiderstand und Beschaffenheit der inneren Oberfläche, so bemessen sein, dass die Abgase bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen ins Freie abgeführt werden und gegenüber Räumen kein gefährlicher Überdruck auftreten kann.

(2) <sup>1</sup>Die Abgase von Feuerstätten für feste Brennstoffe müssen in Schornsteine, die Abgase von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe dürfen auch in Abgasleitungen eingeleitet werden. <sup>2</sup>§ 41 Absatz 4 der Bremischen Landesbauordnung bleibt unberührt

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sind Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Abgasanlage zulässig, wenn durch einen sicheren Luftwechsel im Aufstellraum gewährleistet ist, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere als erfüllt, wenn

1. durch maschinelle Lüftungsanlagen während des Betriebs der Feuerstätten ein Luftvolumenstrom von mindestens 30 m<sup>3</sup>/h je kW Nennleistung aus dem Aufstellraum ins Freie abgeführt wird oder
2. besondere Sicherheitseinrichtungen verhindern, dass die Kohlenmonoxid-Konzentration in den Aufstellräumen einen Wert von 30 ppm überschreitet;
3. bei Gas-Haushalts-Kochgeräten, soweit sie gleichzeitig betrieben werden können, mit einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW der Aufstellraum einen Rauminhalt von mehr als 15 m<sup>3</sup> aufweist und mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster hat, das geöffnet werden kann.

(4) Mehrere Feuerstätten dürfen an einen gemeinsamen Schornstein, an eine gemeinsame Abgasleitung oder an ein gemeinsames Verbindungsstück nur angeschlossen werden, wenn

1. durch die Bemessung nach Absatz 1 und die Beschaffenheit der Abgasanlage die Ableitung der Abgase für jeden Betriebszustand sichergestellt ist,
2. eine Übertragung von Abgasen zwischen den Aufstellräumen und ein Austritt von Abgasen über nicht in Betrieb befindliche Feuerstätten ausgeschlossen sind,
3. die gemeinsame Abgasleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht oder eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder andere Maßnahmen verhindert wird und
4. die Anforderungen des § 4 Absatz 2 für alle angeschlossenen Feuerstätten gemeinsam erfüllt sind.

(5) <sup>1</sup>In Gebäuden muss jede Abgasleitung, die Geschosse überbrückt, in einem eigenen Schacht angeordnet sein. <sup>2</sup>Dies gilt nicht

1. für Abgasleitungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, die durch nicht mehr als eine Nutzungseinheit führen,
2. für einfach belegte Abgasleitungen im Aufstellraum der Feuerstätte und
3. für Abgasleitungen, die eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten haben.

<sup>3</sup>Schächte für Abgasleitungen dürfen nicht anderweitig genutzt werden. <sup>4</sup>Die Anordnung mehrerer Abgasleitungen in einem gemeinsamen Schacht ist zulässig, wenn

1. die Abgasleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
2. die zugehörigen Feuerstätten in demselben Geschoss aufgestellt sind oder

3. eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder andere Maßnahmen verhindert wird.

<sup>5</sup>Die Schächte müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 von mindestens 30 Minuten haben.

(6) <sup>1</sup>Abgasleitungen aus normalentflammbaren Baustoffen innerhalb von Gebäuden müssen, soweit sie nicht gemäß Absatz 5 in Schächten zu verlegen sind, zum Schutz gegen mechanische Beanspruchung von außen in Schutzrohren aus nichtbrennbaren Baustoffen angeordnet oder mit vergleichbaren Schutzvorkehrungen aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgestattet sein. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Abgasleitungen im Aufstellraum der Feuerstätten. <sup>3</sup>§ 8 bleibt unberührt.

(7) Schornsteine müssen

1. gegen Rußbrände beständig sein,
2. in Gebäuden, in denen sie Geschosse überbrücken, eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben oder in durchgehenden Schächten mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten angeordnet sein,
3. unmittelbar auf dem Baugrund gegründet oder auf einem feuerbeständigen Unterbau errichtet sein; es genügt ein Unterbau aus nichtbrennbaren Baustoffen für Schornsteine in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, für Schornsteine, die oberhalb der obersten Geschosdecke beginnen sowie für Schornsteine an Gebäuden,
4. durchgehend, insbesondere nicht durch Decken unterbrochen sein und
5. für die Reinigung Öffnungen mit Schornsteinreinigungsverschlüssen haben.

(8) Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, die unter Überdruck betrieben werden, müssen innerhalb von Gebäuden

1. in vom Freien dauernd gelüfteten Räumen liegen,
2. in Räumen liegen, die § 3 Absatz 1 Nummer 3 entsprechen,
3. soweit sie in Schächten liegen, über die gesamte Länge und den ganzen Umfang hinterlüftet sein oder
4. der Bauart nach so beschaffen sein, dass Abgase in gefahrdrohender Menge nicht austreten können.

(9) Verbindungsstücke dürfen nicht in Decken, Wänden oder unzugänglichen Hohlräumen angeordnet sowie nicht in andere Geschosse oder Nutzungseinheiten geführt werden.

(10) <sup>1</sup>Luft-Abgas-Systeme sind zur Abgasabführung nur zulässig, wenn sie getrennte, durchgehende Luft- und Abgasführungen haben. <sup>2</sup>An diese Systeme dürfen nur raumluftunabhängige Feuerstätten angeschlossen werden, deren Bauart sicherstellt, dass sie für diese Betriebsweise geeignet sind. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten für Luft-Abgas-Systeme die Absätze 4 bis 9 sinngemäß.

## **§ 8**

### **Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen**

(1) Abgasanlagen müssen zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass an den genannten Bauteilen

1. bei Nennleistung keine höheren Temperaturen als 85°C und
2. bei Rußbränden in Schornsteinen keine höheren Temperaturen als 100°C auftreten können.

(2) <sup>1</sup>Die Anforderungen von Absatz 1 gelten insbesondere als erfüllt, wenn

1. die aufgrund von harmonisierten technischen Spezifikationen angegebenen Mindestabstände eingehalten sind,
2. bei Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C, deren Wärmedurchlasswiderstand mindestens 0,12 m<sup>2</sup>K/W und deren Feuerwiderstandsdauer mindestens 90 Minuten beträgt, ein Mindestabstand von 5 cm eingehalten ist oder
3. bei Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C ein Mindestabstand von 40 cm eingehalten ist.

<sup>2</sup>Im Falle von Satz 1 Nummer 2 ist

1. zu Holzbalken und Bauteilen entsprechender Abmessungen ein Mindestabstand von 2 cm ausreichend,
2. zu Bauteilen mit geringer Fläche wie Fußleisten und Dachlatten, soweit die Ableitung der Wärme aus diesen Bauteilen nicht durch Wärmedämmung behindert wird, kein Mindestabstand erforderlich.

<sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 Nummer 3 genügt bei Abgasleitungen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 300°C außerhalb von Schächten

1. ein Mindestabstand von 20 cm oder
2. wenn die Abgasleitungen mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind oder die Abgastemperatur der Feuerstätte bei Nennleistung nicht mehr als 160°C betragen kann, ein Mindestabstand von 5 cm.

<sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 Nummer 3 genügt für Verbindungsstücke zu Schornsteinen ein Mindestabstand von 10 cm, wenn die Verbindungsstücke mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind. <sup>5</sup>Die Mindestabstände gelten für den Anwendungsfall der Hinterlüftung.

(3) <sup>1</sup>Bei Abgasleitungen und Verbindungsstücken zu Schornsteinen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C, die durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen führen, gelten die Anforderungen von Absatz 1 insbesondere als erfüllt, wenn diese Leitungen und Verbindungsstücke

1. in einem Mindestabstand von 20 cm mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen oder
2. in einer Dicke von mindestens 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt werden.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 genügt bei Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe ein Maß von 5 cm, wenn die Abgastemperatur bei Nennleistung der Feuerstätten nicht mehr als 160°C betragen kann.

(4) Werden bei Durchführungen von Abgasanlagen durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen Zwischenräume verschlossen, müssen dafür nichtbrennbare Baustoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit verwendet und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden.

## § 9

### Abführung von Abgasen

(1) Die Mündungen von Abgasanlagen müssen

1. den First um mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 m entfernt sein; ein Abstand von der Dachfläche von 40 cm genügt, wenn nur raumluftunabhängige Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe angeschlossen sind,



die Summe der Nennleistungen der angeschlossenen Feuerstätten nicht mehr als 50 kW beträgt und das Abgas durch Ventilatoren abgeführt wird,

2. Dachaufbauten, Gebäudeteile, Öffnungen zu Räumen und ungeschützte Bauteile aus brennbaren Baustoffen, ausgenommen Bedachungen, um mindestens 1 m überragen, soweit deren Abstand zu den Abgasanlagen weniger als 1,5 m beträgt,
3. bei Feuerstätten für feste Brennstoffe in Gebäuden, deren Bedachung überwiegend nicht den Anforderungen des § 32 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung entspricht, am First des Daches austreten und diesen um mindestens 80 cm überragen.

(2) Die Abgase von raumluftunabhängigen Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe dürfen durch die Außenwand ins Freie geleitet werden, wenn

1. eine Ableitung der Abgase über Dach nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist,
2. die Nennleistung der Feuerstätte 11 kW zur Beheizung und 28 kW zur Warmwasseraufbereitung nicht überschreitet und
3. Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

## § 10

### **Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Verbrennungsmotoren**

(1) Für die Aufstellung von

1. Sorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Austreibern,
2. Blockheizkraftwerken in Gebäuden und
3. ortsfesten Verbrennungsmotoren

gelten § 3 Absatz 1 bis 6 sowie § 4 Absatz 1 bis 7 entsprechend.

(2) Es dürfen

1. Sorptionswärmepumpen mit einer Nennleistung der Feuerung von mehr als 50 kW,
2. Wärmepumpen, die die Abgaswärme von Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW nutzen,
3. Kompressionswärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern mit Antriebsleistungen von mehr als 50 kW,
4. Kompressionswärmepumpen mit Verbrennungsmotoren,
5. Blockheizkraftwerke mit mehr als 35 kW Nennleistung in Gebäuden und
6. ortsfeste Verbrennungsmotoren

nur in Räumen aufgestellt werden, die die Anforderungen nach § 5 erfüllen.

(3) <sup>1</sup>Die Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren in Gebäuden sind durch eigene, dichte Leitungen über Dach abzuleiten. <sup>2</sup>Mehrere Verbrennungsmotoren dürfen an eine gemeinsame Leitung nach Maßgabe des § 7 Absatz 4 angeschlossen werden. <sup>3</sup>Die Leitungen müssen außerhalb der Aufstellräume der Verbrennungsmotoren nach Maßgabe des § 7 Absatz 5 und 8 sowie § 8 beschaffen oder angeordnet sein.

(4) <sup>1</sup>Die Einleitung der Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken oder ortsfesten Verbrennungsmotoren in Abgasanlagen für Feuerstätten ist zulässig, wenn die einwandfreie Abführung der Verbrennungsgase und, soweit Feuerstätten angeschlossen sind, auch die einwandfreie Abführung der Abgase nachgewiesen ist. <sup>2</sup>§ 7 Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Für die Abführung der Abgase von Sorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Austreibern und Abgaswärmepumpen gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

## § 11

### **Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen**

(1) <sup>1</sup>Je Gebäude oder Brandabschnitt darf die Lagerung von

1. Holzpellets von mehr als 10 000 l,
2. sonstigen festen Brennstoffen in einer Menge von mehr als 15 000 kg,
3. Heizöl und Dieselkraftstoff in Behältern mit mehr als insgesamt 5 000 l oder
4. Flüssiggas in Behältern mit einem Füllgewicht von mehr als insgesamt 16 kg

nur in besonderen Räumen (Brennstofflagerräume) erfolgen, die nicht zu anderen Zwecken genutzt werden dürfen. <sup>2</sup>Das Fassungsvermögen der Behälter darf insgesamt 100 000 l Heizöl oder Dieselkraftstoff oder 6 500 l Flüssiggas je Brennstofflagerraum und 30 000 l Flüssiggas je Gebäude oder Brandabschnitt nicht überschreiten.

(2) <sup>1</sup>Wände und Stützen von Brennstofflagerräumen sowie Decken über oder unter ihnen müssen feuerbeständig sein. <sup>2</sup>Öffnungen in Decken und Wänden müssen, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. <sup>3</sup>Durch Decken und Wände von Brennstofflagerräumen dürfen keine Leitungen geführt werden, ausgenommen Leitungen, die zum Betrieb dieser Räume erforderlich sind sowie Heizrohrleitungen, Wasserleitungen und Abwasserleitungen. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Trennwände zwischen Brennstofflagerräumen und Heizräumen.

(3) Brennstofflagerräume für flüssige Brennstoffe müssen

1. gelüftet und von der Feuerwehr vom Freien aus beschäumt werden können und
2. an den Zugängen mit der Aufschrift „HEIZÖLLAGERUNG“ oder „DIESELKRAFTSTOFFLAGERUNG“

gekennzeichnet sein.

(4) Brennstofflagerräume für Flüssiggas

1. müssen über eine ständig wirksame Lüftung verfügen,
2. dürfen keine Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen Öffnungen für Türen, und keine offenen Schächte und Kanäle haben,
3. dürfen mit ihren Fußböden nicht allseitig unterhalb der Geländeoberfläche liegen,
4. dürfen in ihren Fußböden keine Öffnungen haben,
5. müssen an ihren Zugängen mit der Aufschrift „FLÜSSIGGASANLAGE“ gekennzeichnet sein und
6. dürfen nur mit elektrischen Anlagen ausgestattet sein, die den Anforderungen der Vorschriften aufgrund des § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen entsprechen.

(5) Für Brennstofflagerräume für Holzpellets gilt Absatz 4 Nummer 6 entsprechend.

## § 12

### **Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen**

(1) Feste Brennstoffe sowie Behälter zur Lagerung von brennbaren Gasen und Flüssigkeiten dürfen nicht in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren gelagert oder aufgestellt werden.

(2) Heizöl oder Dieselkraftstoff dürfen gelagert werden

1. in Wohnungen bis zu 100 l,
2. in Räumen außerhalb von Wohnungen bis zu 1 000 l,
3. in Räumen außerhalb von Wohnungen bis zu 5 000 l je Gebäude oder Brandabschnitt, wenn diese Räume gelüftet werden können und gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen mit dichtschießenden Türen, haben,
4. in Räumen in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 mit nicht mehr als einer Nutzungseinheit, die keine Aufenthaltsräume sind und den Anforderungen nach Nummer 3 genügen bis zu 5 000 l.

(3) <sup>1</sup>Sind in den Räumen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 Feuerstätten aufgestellt, müssen diese

1. außerhalb erforderlicher Auffangräume für auslaufenden Brennstoff stehen und
2. einen Abstand von mindestens 1 m zu Behältern für Heizöl oder Dieselkraftstoff haben.

<sup>2</sup>Dieser Abstand kann bis auf die Hälfte verringert werden, wenn ein beiderseits belüfteter Strahlungsschutz vorhanden ist. <sup>3</sup>Ein Abstand von 0,1 m genügt, wenn nachgewiesen ist, dass die Oberflächentemperatur der Feuerstätte 40°C nicht überschreitet.

(4) Flüssiggas darf in Wohnungen und in Räumen außerhalb von Wohnungen gelagert werden jeweils in einem Behälter mit einem Füllgewicht von nicht mehr als 16 kg, wenn die Fußböden allseitig oberhalb der Geländeoberfläche liegen und außer Abläufen mit Flüssigkeitsverschluss keine Öffnungen haben.

### **§ 13**

#### **Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen**

(1) <sup>1</sup>Für Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die keine Beschäftigten gefährdet werden können, gelten die materiellen Anforderungen und Festlegungen über erstmalige Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen der aufgrund des § 14 Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Vorschriften entsprechend. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die in diesen Vorschriften genannten Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen, auf die diese Vorschriften keine Anwendung finden.

(2) Zuständige Behörden im Sinne der Vorschriften nach Absatz 1 sind die unteren Bauaufsichtsbehörden.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bremische Feuerungsverordnung vom 18. Februar 2000 (Brem.GBl. S.33 – 2130-d-17), die durch Artikel 1 des Gesetzes 21. November 2006 (Brem.GBl. S.457) geändert worden ist, außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Bremen, den 16. Dezember 2010

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa

**Bremische Feuerungsverordnung**  
**(BremFeuV)**

Vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S.652)

**Begründung**

**Allgemeines:**

Die wesentlichen baurechtlichen Anforderungen an Feuerungsanlagen sind in § 42 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) zusammengefasst. § 84 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Satz 1 BremLBO ermächtigt die oberste Bauaufsichtsbehörde, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur näheren Bestimmung allgemeiner Anforderungen und zu weiteren Anforderungen an Feuerungsanlagen gem. § 42 BremLBO zu erlassen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf ersetzt die bisherige Bremische Feuerungsverordnung vom 18. Februar 2000 (Brem.GBl. S. 33) - nachfolgend BremFeuVO a.F. - und wurde erforderlich um

1. eine Anpassung an die Vorschriften der novellierten Bremischen Landesbauordnung zu erreichen, die zum 1. Mai 2010 in Kraft getreten ist, und entgegen § 41 BremLBO a.F. keine konkretisierenden Bestimmungen für einzelne Feuerungsanlagen mehr enthält  
und gleichzeitig
2. die fortgeschriebenen Konkretisierungen der allgemeinen Anforderungen an Feuerungsanlagen gemäß der Muster-Feuerungsverordnung der ARGEBAU, Fassung September 2007, unverändert in Landesrecht umzusetzen.

Die vorliegende Verordnung enthält, ebenso wie § 42 BremLBO, keine nationalen Anforderungen an die Beschaffenheit von Bauprodukten, da hierzu gem. § 17 BremLBO die Vorschriften des Bauproduktengesetzes, der Bauproduktenrichtlinie<sup>2</sup> oder sonstiger Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften einschlägig sind.

Die Bremische Feuerungsverordnung beschränkt sich auf Regelungen zur Verwendung von Feuerungsanlagen und ihrer Bauteile, ohne das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme der Bauprodukte zu behindern.

Die Verwendungsregelungen müssen als Verordnung erlassen werden, um auch bei den Verfahrensfreistellungen nach der Bremischen Landesbauordnung Rechtssicherheit und Rechtsverbindlichkeit - auch im Hinblick auf die Verwendung von Bauprodukten aus anderen EU-Mitgliedstaaten - zu gewährleisten.

Der Verordnungsentwurf entspricht, von redaktionellen Änderungen abgesehen, der von der ARGEBAU aufgestellten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilten Muster-Feuerungsverordnung, Fassung September 2007. Die Fußnote zur Überschrift der Verordnung weist auf die Notifizierung hin.

---

<sup>2</sup> Richtlinie 89/106 EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie) vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nummer L 40 S. 12), geändert durch Artikel 4 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nummer L 220 S. 1), durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

## **Zu den einzelnen Vorschriften:**

### **Zu § 1 (Einschränkung des Anwendungsbereichs)**

Die Vorschrift bestimmt in **Satz 1** entsprechend § 1 BremFeuVO a.F., dass die Feuerungsverordnung gegenüber § 42 BremLBO einen eingeschränkten Anwendungsbereich hat. Feuerstätten, Blockheizkraftwerke in Gebäuden und Wärmepumpen erfasst die Verordnung nur dann, wenn sie der Beheizung von Gebäuden oder der Warmwasserbereitung dienen. Anlagen zur Abführung der Ab- oder Verbrennungsgase und Brennstoffversorgungsanlagen in Gebäuden unterliegen umfassend der Feuerungsverordnung. Die Verordnung erfasst auch die Aufstellung von Gas-Haushalts-Kochgeräten. **Satz 2** ist neu eingefügt und stellt klar, dass Brennstoffzellen und die dazugehörigen Anlagen zur Abführung der Prozessgase nicht erfasst werden, da für derartige Anlagen der derzeitige Erfahrungsstand eine Formulierung von allgemeingültigen Anforderungen zur Verwendung und Installation noch nicht erlaubt. Insofern ist die Brand- und Betriebssicherheit von Anlagen mit Brennstoffzellen (die gem. § 42 Absatz 5 BremLBO unter den Anwendungsbereich BremLBO fallen) im Einzelfall ggf. gesondert nachzuweisen.

Für andere Feuerstätten (z.B. für Prozesswärmeerzeugung) wurden bauaufsichtliche Regelungen durch eine nähere Bestimmung der allgemeinen Anforderungen des § 42 BremLBO nicht getroffen. Diese Feuerstätten unterliegen außerdem den Bestimmungen des Arbeitsschutzes.

### **Zu § 2 (Begriffe)**

Der in **Absatz 1** definierte Begriff „Nennleistung“ ist aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben (vgl. EG-Wirkungsgradrichtlinie) Ersatz für den bisher verwendeten Begriff „Nennwärmeleistung“ in § 2 BremFeuVO a.F.. Die Definition entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung, wobei Anpassungen aufgrund technologischer Weiterentwicklungen der Feuerungsanlagen zusätzlich berücksichtigt wurden.

In **Nummer 1** ist auf die „höchste“ Leistung abgestellt worden, womit die maximale Leistung insbesondere bei modulierenden Geräten, die einen Leistungsbereich abdecken, als Nennleistung gilt. Bei Blockheizkraftwerken – BHKW - ist die Nennleistung die Gesamtleistung, also die Summe von abgegebener elektrischer Generatorleistung und abgegebener thermischer Wärmeleistung der Anlage. Diese kann den Typenschildern in der Regel entnommen werden.

In **Nummer 2** erfolgt unter Berücksichtigung von z.B. BHKWs die redaktionelle Anpassung an den Begriff „Leistungsbereich“ (anstelle von „Wärmeleistungsbereich“); ferner muss die fest eingestellte höchste nutzbare Leistung, welche geringer als die höchste Leistung gem. § 2 Absatz 1 Nummer 1 sein kann, auf einem Zusatzschild, übereinstimmend mit § 2 Nummer 8 der EnEV und § 2 Nummer 10 der 1. BImSchV, angegeben werden.

Gemäß **Nummer 3** ist bei fehlendem Typenschild wie bisher aus dem Brennstoffdurchsatz die Nennleistung zu ermitteln.

In **Absatz 2** wurde die Aufnahme einer Definition für „raumluftunabhängige Feuerstätten“ notwendig, da die Definition des Begriffes "raumluftunabhängige Gasfeuerstätten" nach § 41 Absatz 5 BremLBO a.F. entfallen ist und die Verordnung wie bisher Erleichterungen für raumluftunabhängige Feuerstätten gegenüber den raumluftabhängigen Feuerstätten gewährt. Diese Definition wurde brennstoffneutral gefasst, weil inzwischen raumluftunabhängige Feuerstätten auch für feste und flüssige Brennstoffe in Verkehr gebracht wurden. Hauptanforderung ist, dass in keinem Betriebszustand (also auch bei nicht ordnungsgemäßem Betrieb - Fehlerfall) Abgas in gefahrdrohender Menge in den Aufstellraum austreten kann. Voraussetzung für die Raumluftunabhängigkeit ist, dass mindestens die Verbrennungsluftzufuhr über dichte Leitungen direkt vom Freien erfolgt und die Bauart der Feuerstätte eine hinreichende Dichtheit gewährleistet.

### **Zu § 3 (Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten)**

Die Verbrennungsluftversorgung hat für die Betriebssicherheit als Grundsatzanforderung des § 42 BremLBO an Feuerungsanlagen eine wesentliche Bedeutung. Die Anforderungen werden entsprechend § 3 BremFeuVO a.F. in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst und gelten ungeachtet der jeweiligen Brennstoffarten und Aufstellbedingungen für alle Feuerstätten, die ihre Verbrennungsluft dem Aufstellraum entnehmen. Für raumluftunabhängige Anlagen sind entsprechende Regelungen entbehrlich.

Die Absätze 1, 3 und 4 regeln die Art und Weise der Verbrennungsluftversorgung von einer oder mehreren Feuerstätten aus der Raumluft in Abhängigkeit von ihrer gleichzeitig abrufbaren Gesamtnennleistung. Hierfür ist die Summe der Nennleistungen von Feuerstätten maßgeblich, die gleichzeitig betrieben werden können. Eine Differenzierung der Anforderungen resultiert aus dem unterschiedlichen Verbrennungsluftbedarf und dem Einfluss verschiedener Anlagen auf die Druckbedingungen im Raum. Entsprechend der Einordnung in 3 Leistungskategorien bestehen differenzierte Anforderungen.

Die Absätze 2 und 5 konkretisieren diese Regelungen.

Aufgrund der Entnahme von Raumluft für den Verbrennungsvorgang der Feuerstätte muss ein ausreichendes Raumluftvolumen entsprechend den Regelungen von **Absatz 1** vorhanden (Der Wert von 4 m<sup>3</sup>/kW Gesamtnennleistung stellt sicher, dass bei einem unterstellten Mindestluftwechsel von 0,4 h<sup>-1</sup> den Feuerstätten ein Verbrennungsluftvolumen von 1,6 m<sup>3</sup>/h kW zur Verfügung steht, das brennstoffunabhängig für eine vollständige Verbrennung erforderlich ist.) oder die Nachströmung von Luft mittels definierter Öffnungen ins Freie gewährleistet sein. Auf kontrollierte Nachströmung von Luft durch diese vorgegebenen Lüftungsquerschnitte kann auf Grund der heute standardmäßig relativ dichten Fenster- und Türöffnungen ins Freie nur bei Feuerstätten von nicht mehr als 35 kW Nennwärmeleistung verzichtet werden. Hier ist es auch möglich, den gesamten Raumluftverbund der Nutzungseinheit anzusetzen, sofern ein Nachströmen gewährleistet ist.

In **Absatz 2** wird klargestellt, dass innen liegende Räume wie fensterlose Bäder, Küchen oder Abstellräume die Anforderung „Räume mit Verbindung zum Freien“ nicht erfüllen und daher auf den Gesamtrauminhalt nicht angerechnet werden können. Der Raumlftverbund findet seine Grenze außerdem an der Abgrenzung der Nutzungseinheit.

Die **Absätze 3 und 4** regeln die Größe der erforderlichen Lüftungsöffnungen für Feuerstätten von mehr als 35 kW Nennleistung.

Die Verbrennungsluftversorgung durch ins Freie führende Öffnungen ist für Feuerstätten jeder Nennleistung geeignet. Bei der Berechnung der geforderten lichten Querschnitte sind die den Luftstrom einschränkenden Flächen von Gittern oder anderen Verschlüssen nach Maßgabe des **Absatzes 5** in Abzug zu bringen. Die detaillierten Regelungen stellen darauf ab, dass eine hinreichende Nachströmung in jedem Fall sichergestellt ist.

In **Absatz 6** werden andere Lösungen für die Sicherstellung der Verbrennungsluftversorgung zugelassen; sie bedürfen jedoch eines entsprechenden Nachweises, der dem Schutzziel der Betriebssicherheit der Feuerstätte gerecht wird. Für Gasfeuerstätten sind die in den Technischen Regeln für Gasinstallationen (DVGW-TRGI) festgeschriebenen technischen Maßnahmen anwendbar.

In **Absatz 7** wird klargestellt, dass für Gas-Haushalts-Kochgeräte die Absätze 1 und 2 zum Nachweis der Verbrennungsluftversorgung keine Gültigkeit haben (weitere Regelungen siehe § 7 Absatz 3). Auf offene Kamine sind die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden; die Sicherstellung des sehr großen Verbrennungsluftbedarfs ist im technischen Regelwerk über Aufstellung, Anordnung und Betrieb offener Kamine geregelt.

#### **Zu § 4 (Aufstellung von Feuerstätten, Gasleitungsanlagen)**

Die Regelungen betreffen entsprechend § 4 BremFeuVO a.F. die Aufstellung von Feuerstätten unterschiedlicher Brennstoffarten und konkrete Forderungen an die Einbausituation sowie Gasleitungsanlagen.

In **Absatz 1** werden zur Ausfüllung des Schutzzieles des § 42 Absatz 2 BremLBO an die Betriebssicherheit die Räume benannt, in denen Feuerungsanlagen nicht aufgestellt werden dürfen. Vertikale und horizontale Rettungswege sind davon generell betroffen.

Das abzusichernde Gefährdungspotenzial der Feuerstätten in Garagen beschränkt sich auf die Oberflächentemperatur der Feuerstätte, die bei Werten bis 300 °C als unkritisch für die Selbstzündung leicht entzündlicher oder explosionsfähiger Stoffe wie Kraftstoffe und Schmiermittel angesehen wird. Die erforderlichen Abstände der Feuerstätten zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen aus Absatz 8 bleiben unberührt.

**Absatz 2** berücksichtigt, dass durch luftabsaugende Anlagen (Ventilatoren) in den Aufstellräumen der Feuerstätten ein Unterdruck entstehen kann, der durch die raumluftabhängige Feuerstätte oder deren Abgasanlage nicht mehr überwunden wird. Die Folge wäre, dass gefährliche Abgase in den Raum gelangen. Im Raumluftverbund sind daher Druckbedingungen sicherzustellen, die bei jedem Betriebszustand eine Störung ausschließen. Dies kann durch eine von 4 alternativen technischen Lösungen realisiert werden. Die Anforderung nach Nummer 4 kann auch durch entsprechende Dimensionierung (z.B. der Lüftungsanlage) erfüllt werden. In Betrieb befindliche Lüftungstechnische Anlagen dürfen den Betrieb der Feuerstätten auch in anderen Geschossen nicht beeinträchtigen; der Austritt von Abgasen aus nicht in Betrieb befindlichen Feuerstätten ist zu verhindern (vgl. § 7 Absatz 4 Nummer 2).

**Absatz 3** soll sicherstellen, dass bei Gasfeuerstätten ohne Flammenüberwachung keine zündfähigen Gas-Luftgemische aufgrund des nicht bestimmungsgemäßen Austretens von unverbranntem Brennstoff in den Aufstellraum entstehen.

Die Forderung des **Absatzes 4** nach einem bestimmten Rauminhalt bei raumluftabhängigen Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung soll eine Gefährdung durch den bestimmungsgemäßen kurzzeitigen Abgasaustritt über die Strömungssicherung, z.B. beim Starten der Gasgeräte, verhindern. Die ausgetretene geringe Menge an Abgas aus der Strömungssicherung im „kalten“ Anfahrzustand ist durch ausreichende Vermischung mit Raumluft, ggf. unter Einbeziehung unmittelbar benachbarter Räume, oder Durchlüftung mittels Wandöffnungen so weit zu verdünnen, dass keine Gefährdungen auftreten. Die Lüftungsöffnungen können mit denen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 geforderten Öffnungen zur Verbrennungsluftversorgung identisch sein.

Vor dem Hintergrund der Verwendung neuer technischer Alternativen in der Gasleitungsinstallation wie nichtmetallener Gasleitungen oder Zinkdruckgussarmaturen wird in **Absatz 5** zwischen den bisher üblichen Gasleitungsanlagen, deren Bauteile und Verbindungen für sich oder durch Verlegung in Schächten oder Kanälen die Anforderungen an die Brandsicherheit erfüllen und solchen, die nur im Zusammenwirken mit selbsttätigen Absperrvorrichtungen brandsicher sind, unterschieden. Da Armaturen und Leitungen nicht unter den Anwendungsbereich der EG-Gasgeräterichtlinie fallen, werden Anforderungen an die Brandsicherheit dieser Bauteile erhoben.

Für Räume, die mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegen, werden in **Absatz 6** besondere Sicherheitsmaßnahmen gefordert. Die Bestimmungen beruhen auf der sicherheitstechnisch bedeutsamen Eigenschaft von austretendem Flüssiggas, schwerer als Luft zu sein, deshalb auf den Boden abzusinken und in relativ geringer Konzentration mit der Umgebungsluft ein explosionsfähiges Gemisch zu bilden.

Die **Absätze 7 bis 9** regeln die brandschutztechnisch notwendigen Abstände von Feuerstätten zu brennbaren Baustoffen.

### **Zu § 5 (Aufstellräume für Feuerstätten)**

§ 5 regelt i. V. m. § 6 entsprechend § 5 und 6 BremFeuVO a.F. die Anforderungen an die Räume zur Aufstellung von Feuerstätten. Die Anforderungen richten sich nach der Art des Brennstoffes und der Summe der Nennleistungen der Feuerstätten, die gleichzeitig betrieben werden sollen.

In **Absatz 1 Satz 1** werden in den **Nummern 1 bis 4** die Anforderungen an den Aufstellraum genannt. Die Summe der Nennleistungen der in einem Raum aufgestellten Feuerstätten, ab der ein besonderer Aufstellraum erforderlich wird, ist für Öl- und Gasfeuerstätten im Gegensatz zu § 5 BremFeuVO a.F. von 50 kW auf 100 kW angehoben worden. Damit wird der technischen Entwicklung - unter Berücksichtigung der sicherheitstechnischen Gesichtspunkte dieser Feuerstätten - Rechnung getragen.

Die neue Grenzziehung bei 100 kW gestattet überdies, nach neueren europäischen Produktnormen hergestellte Feuerstätten, die bis zu 70 kW Nennleistung haben können, in Gebäuden ohne weitergehende Bedingungen an den Aufstellraum zu installieren.

Die Summe der Nennleistungen der Feuerstätten setzt sich aus den einzelnen Nennleistungen unabhängig von der Art des Brennstoffes zusammen; auch die Nennleistungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe sind somit zu berücksichtigen. Nach **Satz 2** wird jedoch ein Heizraum gemäß § 6 erforderlich, wenn die Summe der Nennleistungen der Feuerstätten für feste Brennstoffe den Wert von 50 kW überschreitet.

Die **Absätze 2 und 3** erheben die Anforderung, dass außerhalb des Aufstellraumes Einrichtungen vorhanden sein müssen, die es ermöglichen den Brenner, die Brennstofffördereinrichtung und ggf. die Heizölzufuhr (aufgrund der auftretenden "Heberwirkung" bei Lagerbehältern auf gleicher Ebene) abstellen zu können. Dadurch soll die Zufuhr von Wärme und Brennstoff im Brand- bzw. Gefahrenfall unterbunden werden können, ohne den Aufstellraum betreten zu müssen.

**Absatz 4** eröffnet in besonderen Fällen die Möglichkeit auf einen Aufstellraum zu verzichten, wenn die Nutzung dieses erfordert und der sichere Betrieb der Feuerstätten gewährleistet ist. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass in gewerblichen und industriellen Betrieben die Feuerstätten häufig in den Arbeitsräumen selbst aufgestellt werden müssen (z.B. Warmluftzeuger). Durch diese Einschränkung der Anforderungen wird das Erfordernis zur Erteilung von Abweichungen in den o.g. Fällen vermieden.

### **Zu § 6 (Heizräume)**

Im Vergleich zu den Feuerstätten für gasförmige und flüssige Brennstoffe sind Feuerstätten für feste Brennstoffe im Allgemeinen nicht so schnell regelbar, da die zugeführte Brennstoffmenge noch verbrennt, auch wenn die Brennstoffzufuhr bereits unterbrochen wurde. Dies erfolgt unabhängig von der Wärmeanforderung der angeschlossenen Wärmeverbraucher. Bei fehlender Wärmeabfuhr liegt somit ein zusätzliches Gefahren erhöhendes Moment bei Feuerstätten für feste Brennstoffe vor.

Aus diesen Gründen und wegen anderer Besonderheiten des Betriebes von Feuerstätten für feste Brennstoffe (z.B. Entnahme und Entsorgung von Verbrennungsrückständen) werden in den **Absätzen 1 bis 3** besondere Anforderungen an die Räume für diese Feuerstätten gestellt. Diese betreffen insbesondere die Nutzung, die Feuerwiderstandsfähigkeit der Raum abschließenden Bauteile, die Anbindung an andere Räume und die Öffnungen, sofern die Summe der Nennleistungen 50 kW überschreitet.

Die Anforderungen an die Raumlüftung nach **Absatz 4** sollen die Abfuhr von überschüssiger Wärme und die Ableitung von kurzzeitig austretenden Abgasen ermöglichen. Die Öffnungen zur Raumlüftung können auf die Verbrennungsluftversorgung angerechnet werden. Der Verweis auf § 3 Absatz 5 dient der Sicherstellung der Lüftung des Heizraumes insbesondere während des Betriebs der Feuerstätten.



**Absatz 5** benennt die Anforderungen an Lüftungsleitungen, die der ständigen Lüftung des Heizraumes dienen. Aufgrund der mit dieser Regelung sicherzustellenden Verbrennungsluftversorgung der Feuerstätten sowie der erforderlichen Raumlüftung beschränken sich die brandschutztechnischen Vorkehrungen ausschließlich auf die feuerwiderstandsfähige Ausführung der Lüftungsleitungen. Die Verwendung von Brandschutzklappen in diesen Lüftungsleitungen ist insoweit nicht gestattet. Durch die Regelungen des Satzes 2 und **Absatzes 6** sollen Gefahren aufgrund der Übertragung von schädlichen Gasen aber auch von Feuer und Rauch verhindert werden.

### **Zu § 7 (Abgasanlagen)**

Dieser Paragraph beinhaltet wie § 7 BremFeuVO a.F. die baulichen und feuerungstechnischen Anforderungen an Abgasanlagen (Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke) und regelt zudem die Aufstellung von Gasfeuerstätten ohne Abgasanlage unter Wahrung des Schutzzieles.

**Absatz 1** beinhaltet allgemeine Anforderungen an Abgasanlagen.

**Absatz 2** regelt den Anschluss der Feuerstätten in Abhängigkeit vom Brennstoff an die entsprechende Abgasanlage. Ein Anschlussgebot an Schornsteine, die definitionsgemäß auch gegen Rußbrand beständig sein müssen, besteht nur für Feuerstätten für feste Brennstoffe. Die Bremische Landesbauordnung sieht – unter Wahrung der Brand- und Betriebssicherheit - die Möglichkeit der Einleitung von Abgasen von Feuerstätten jeglicher Brennstoffart in Lüftungsleitungen vor. Aus diesem Grunde wird der Bezug zu § 41 Absatz 4 BremLBO hergestellt; weitere Anforderungen beinhaltet die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (M-LüAR), die als Technische Baubestimmung eingeführt ist<sup>3</sup>.

**Absatz 3 Satz 1** trägt der technischen Entwicklung sowie gemeinschaftsrechtlichen Aspekten Rechnung und fasst die Regelung des § 41 Absatz 6 BremLBO a.F., die in der BremLBO-10 ersatzlos entfallen ist, und die Regelung von § 4 Absatz 5 BremFeuVO a.F. zusammen. Damit wird die Aufstellung von Gasfeuerstätten ohne Abgasanlage unter bestimmten Voraussetzungen unter Wahrung des Schutzzieles auch weiterhin ermöglicht.

**Satz 2 Nummer 1** beinhaltet als eine Möglichkeit, unabhängig von Produkteigenschaften der Feuerstätte, eine maschinelle Lüftung des Aufstellraumes mit einem Mindestluftvolumenstrom.

Satz 2 **Nummer 2** ist alternativ zu Nummer 1 und nennt die maximal zulässige CO-Konzentration, die unter Wahrung des Gesundheitsschutzes im Aufstellraum der Feuerstätte akzeptiert werden kann.

Satz 2 **Nummer 3** bezieht sich auf die Nutzung von Gas-Haushaltskochgeräten in Abhängigkeit von Rauminhalt und Nennleistung. Ein Raumvolumen von 15 m<sup>3</sup> wird sicherheitstechnisch für ausreichend gehalten, da davon auszugehen ist, dass Personen, die über einen längeren Zeitraum an Gas-Haushalts-Kochgeräten mit hoher Leistungsstufe arbeiten, ohnehin eine zusätzliche Raumbelüftung (mechanisch oder über Fenster) vornehmen. Darüber hinaus kann die Aufstellung von Gas-Haushaltskochgeräten mit einer Nennleistung von mehr als 11 kW im Sinne der Vorschrift auch nach Maßgabe von Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfolgen. Das auf entgegen § 41 Absatz 6 Nummer 2 BremLBO a.F. von 20 m<sup>3</sup> auf 15 m<sup>3</sup> reduzierte Raumvolumen kommt überdies den gegenwärtig üblichen Raumgrößen für Küchen im Wohnungsbau entgegen.

**Absatz 4** enthält die Bedingungen, die gleichzeitig erfüllt sein müssen, wenn mehrere Feuerstätten an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen werden sollen.

---

<sup>3</sup> Vgl. Ziffer 3.6 der Liste der Technischen Baubestimmungen vom 25. August 2008 (Brem.ABl. S. 589)

**Nummer 1** „Beschaffenheit der Abgasanlage“ wurde eingefügt, weil die Beschaffenheit der Abgasanlage insbesondere auch dann von Bedeutung ist, wenn mehrere Feuerstätten an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen werden sollen. Mit „Beschaffenheit“ werden Baustoffeigenschaften der Abgasanlage wie Wärmedurchlasswiderstand oder innere Oberflächenrauigkeit (siehe Absatz 1) erfasst, die auch für die Bemessung und damit für die sichere Ableitung der Abgase relevant sind. Unter dem Begriff „Beschaffenheit“ sind aber auch Feuchteunempfindlichkeit, Temperaturbeständigkeit, Dichtheit etc. zu subsumieren.

**Nummer 2** regelt, dass die Übertragung von Abgasen zwischen den Aufstellräumen und ein Austritt von Abgasen über nicht in Betrieb befindliche Feuerstätten ausgeschlossen sein muss. Dies gilt z.B. auch bei ungünstigen Winddruckverhältnissen und bei Ableitung der Abgase durch natürlichen Auftrieb.

**Nummer 3** ermöglicht, die gemeinsame Abgasleitung aus brennbaren Baustoffen herzustellen, wenn eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder alternativ durch andere technische Maßnahmen verhindert wird.

**Absatz 5 Satz 1** enthält aus brandschutztechnischen Gründen das Schachtgebot.

**Satz 2** regelt die Ausnahmen von Satz 1 für die Fälle, in denen aufgrund des geringen Gefährdungspotenzials oder aufgrund anderer gleichwertiger Maßnahmen auf den Schacht verzichtet werden kann.

**Satz 3** verdeutlicht die aus technischen und brandschutztechnischen Gründen nicht zulässige anderweitige Nutzung von Schächten. Schächte werden aus Brandschutzgründen gefordert, erfüllen aber auch Funktionen hinsichtlich des Überdruckbetriebes, des Feuchte- und Schallschutzes, der zulässigen Oberflächentemperaturen sowie ggf. der erforderlichen Wärmedämmung der Abgasleitung. Eine Mitbenutzung der Schächte durch z.B. andere Installationen kann aus v. g. Gründen zu Gefahren führen und ist daher unzulässig. Dies betrifft nicht die Anordnung mehrerer Abgasleitungen in einem gemeinsamen Schacht, die nach Maßgabe des **Satzes 4** möglich ist.

In **Satz 5** wird der Bezug zu den Gebäudeklassen gemäß § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung hergestellt. Aufgrund des zu betrachtenden Gefahrenpotenzials der Feuerungsanlagen besteht keine direkte Korrelation zur Feuerwiderstandsfähigkeit der mit den Schächten durchdrungenen Decken. Die mit der BremLBO eingeführte und von der Gebäudeklasse abhängige Anforderung "hochfeuerhemmend" findet daher hier keine Berücksichtigung.

**Absatz 6** enthält Anforderungen an Abgasleitungen aus normalentflammbaren Baustoffen innerhalb von Gebäuden.

Die Regelung gilt für die Fälle, in denen ein Schacht im Gebäude entbehrlich ist – z.B. im Dachraum ohne Aufenthaltsräume – aber dennoch ein Schutz gegen mechanische Einwirkungen gewährleistet werden muss. Zugleich kann damit auch ein zusätzlicher Schutz bei hohen Oberflächentemperaturen erreicht werden.

Die Regelung ist auch deshalb erforderlich, weil künftig vermehrt Produkte aus normalentflammbaren Baustoffen (mit CE-Kennzeichnung auf der Basis von nach der Bauproduktenrichtlinie harmonisierten Normen) auf den Markt kommen. Die Oberflächentemperaturen und die Empfindlichkeit gegenüber mechanischer Beanspruchung kann bei diesen Produkten höher sein. Die Öffnung hinsichtlich der zu den Schutzrohren alternativ möglichen vergleichbaren Schutzvorkehrungen gestattet eine flexiblere Handhabung entsprechend der vor Ort gegebenen Bedingungen (z.B. Nutzung einer Abseite im Dachgeschoss). Die Forderungen nach Mindestabständen gemäß § 8 Absätze 1 bis 3, 5 und 6 sind auch bei der Verwendung von Schutzrohren o.ä. Vorkehrungen einzuhalten. Abstände von z.B. der Abgasleitung zum Schutzrohr werden angerechnet; fehlende Abstände sind zusätzlich zu realisieren.

**Absatz 7** enthält bauliche und brandschutztechnische Anforderungen an Schornsteine.

**Satz 1 Nummer 2** ermöglicht alternativ die Anordnung von Schornsteinen in durchgehenden Schächten mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, weil entsprechend den nach der Bauproduktenrichtlinie harmonisierten Normen künftig Bauprodukte für Schornsteine mit CE-Kennzeichnung am Markt verfügbar sind, die zwar rußbrandbeständig sind, aber selbst keinen klassifizierten Feuerwiderstand aufweisen.

In Satz 1 **Nummer 3** ist der Bezug zu den Gebäudeklassen gemäß der BremLBO hergestellt.

**Absatz 8** enthält bauliche Anforderungen an Abgasanlagen, die unter Überdruck betrieben werden. Nummer 3 eröffnet die Möglichkeit der Hinterlüftung als eine geeignete Sicherheitsmaßnahme für mit Überdruck betriebene Abgasanlagen. Die Regelung umfasst nunmehr neben Abgasleitungen auch Schornsteine und Verbindungsstücke und trägt damit gemeinschaftsrechtlichen Entwicklungen Rechnung.

**Absatz 9** enthält Anforderungen bezüglich der Verlegung von Verbindungsstücken. Durch die Einbeziehung der Nutzungseinheiten in die Regelung wird das Ziel verfolgt, den Brandschutz nicht nur vertikal ("...in andere Geschosse...") sondern auch horizontal sicherzustellen.

**Absatz 10** enthält Anforderungen an Luft-Abgas-Systemen hinsichtlich der baulichen Ausführung. Luft-Abgas-Systeme (LAS) sind durchgehende Anlagen, die den Feuerstätten reine Verbrennungsluft zuführen und die Abgase gemeinsam über Dach abführen. Im Gegensatz dazu sind Systeme in ein- oder in zweischenkliger Bauweise, die der ersten Feuerstätte reine Verbrennungsluft und den weiteren Feuerstätten ein Verbrennungsluft-Abgas-Gemisch zuführen, in Deutschland unzulässig. Mit der Verwendung des Begriffes "Abgasführung" in **Satz 1** soll klargestellt werden, dass die Führung der Medien (Luft und Abgas) nicht zwingend in Schächten i. S. der Verordnung erfolgen muss. Die Verwendung des brennstoffneutralen Begriffes "Feuerstätten" in **Satz 2** ist deshalb notwendig, weil die Zulässigkeit der LAS nicht mehr nur auf Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe beschränkt werden muss. Unberührt bleiben die jeweils erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise sowohl für die LAS als auch für die Feuerstätten. Der Verweis in **Satz 3** auf die Absätze 4 bis 9 trägt der Gesamtkonformität mit dem übrigen Anforderungsniveau des § 7 Rechnung.

#### **Zu § 8 (Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen)**

Dieser Paragraph beinhaltet entsprechend § 8 BremFeuVO a.F. die aus Brandschutzgründen erforderlichen Mindestabstände von Abgasanlagen zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen und berücksichtigt gemeinschaftsrechtliche Vorgaben.

In **Absatz 1** wird das Schutzziel formuliert.

Der **Absatz 2** gibt mit den in **Satz 1** genannten Nummern 1 bis 3 Möglichkeiten zur Erfüllung des Schutzzieles unter Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Aspekte vor. Die Inbezugnahme der europäischen Abstandsregelungen, die Bestandteil von harmonisierten Normen oder europäisch technischen Zulassungen nach der EG-Bauproduktenrichtlinie sein können, wird als **Nummer 1** vorangestellt.

Die Regelung in **Nummer 2** wird auf Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C begrenzt, weil aufgrund europäischer Regelungen auch Produkte für Abgasanlagen mit höheren Abgastemperaturen auf den Markt kommen, für die keine ausreichenden Erfahrungen vorliegen, ob der genannte Abstand von 5 cm ausreichend sicher ist. Bezüglich der Einführung des Temperaturkriteriums für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C im Absatz 2 und 3 ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der in der Praxis zu errichtenden Abgasanlagen mit Abgastemperaturen bis 400°C betrieben wird. Eine Regelungsnotwendigkeit für die Nennung konkreter Abstände von Abgasanlagen mit höheren Abgastemperaturen als 400°C im Rahmen der Rechtsverordnung wird über das auch für diese Anlagen geltende Schutzziel von Absatz 1 hinaus nicht gesehen. Zudem gilt auch für diese Abgasanlagen Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.

Der in **Nummer 3** genannte zulässige Mindestabstand von 40 cm wird aus dem vorgenannten Grund ebenfalls auf Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C beschränkt.

Absatz 2 **Satz 2** gibt die bisher schon geregelten Erleichterungen für Abstände zu bestimmten Bauteilen wieder. **Nummer 1** regelt den Mindestabstand zwischen Abgasanlagen und Holzbalken sowie Bauteilen entsprechender Abmessungen. **Nummer 2** konkretisiert, in welchen Fällen kein Abstand erforderlich ist.

Des Weiteren wird Satz 2 lediglich ergänzt um: "..., soweit die Ableitung der Wärme aus diesen Bauteilen nicht durch Wärmedämmung behindert wird,...." Diese Ergänzung wird aufgrund von Praxiserfahrungen, die gezeigt haben, dass es aufgrund von fehlender Möglichkeiten zur Wärmeableitung zu Bränden kommen kann, für notwendig erachtet.

Absatz 2 Sätze 3 und 4 berücksichtigen in Verbindung mit Satz 1 Nummer 3, dass auf der Grundlage von nach der EG-Bauproduktenrichtlinie harmonisierten Normen künftig Abgasleitungen am Markt verfügbar sein werden, ohne dass in diesen technischen Spezifikationen Abstandsregelungen getroffen werden. Daher sind auch für diese Produkte nationale Festlegungen erforderlich.

Nach **Satz 3 Nummer 1** wird für Abgasleitungen mit Abgastemperaturen bis 300°C in Analogie zu den bisherigen Regelungen ein Abstand von 20 cm für ausreichend erachtet. Satz 3 **Nummer 2** und **Satz 4** werden aufgrund der o. g. Gründe dahingehend ergänzt, dass die Dämmstoffe nichtbrennbare Baustoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit sein müssen.

Die Ergänzung von **Satz 5** soll verdeutlichen, dass die angegebenen Abstände nur für den Anwendungsfall der Hinterlüftung gelten. Diese Randbedingung ließ sich vorher nur aus dem Kontext herauslesen, daher wurde sie jetzt explizit formuliert.

**Absatz 3** regelt die Durchführung von Abgasleitungen und Verbindungsstücken zu Schornsteinen durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen.

Im **Satz 1** wird in Analogie zu Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 ebenfalls das Temperaturkriterium 400 °C eingeführt, weil im Falle der **Nummern 1 und 2** bei der Durchführung von Abgasleitungen und Verbindungsstücken durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen die Erfüllung des Schutzzieles nach Absatz 1 nur dann als erfüllt angesehen werden kann, wenn die Abstände nur auf Abgasanlagen für Abgastemperaturen bis 400°C beschränkt sind.

Im **Satz 2** werden gegenüber § 8 Absatz 4 Satz 2 BremFeuVO a.F. die Feuerstätten auf Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe eingegrenzt. Grund hierfür ist, dass es nunmehr auch Feuerstätten für feste Brennstoffe gibt, deren Abgase keine höheren Temperaturen als 160°C aufweisen. Somit fallen sie erstm als unter diese Erleichterung. Da aufgrund der erforderlichen Russbrandbeständigkeit für Abgasanlagen derartiger Feuerstätten – unabhängig von der Abgastemperatur - jedoch die Abstände nach Satz 1 erforderlich sind, sind diese Feuerstätten von der Erleichterung nach Satz 2 auszunehmen.

**Absatz 4** regelt das Ausfüllen von Zwischenräumen in Decken- und Dachdurchführungen. Wenn die Zwischenräume ausgefüllt werden, ist das Schutzziel aus Absatz 1 einzuhalten. Des Weiteren sind nichtbrennbare Baustoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit zu verwenden, um den Verschluss herzustellen. Ob ein Verschluss der Zwischenräume herzustellen ist, ergibt sich aus den Regelungen der BremLBO. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der durchdrungenen Bauteile gestellt werden.

### **Zu § 9 (Abführung von Abgasen)**

Dieser Paragraph enthält entsprechend § 9 BremFeuVO a.F. Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Abstände von Mündungen der Abgasanlagen zur Dachfläche und zu Bauteilen sowie Voraussetzungen für die Ableitung von Abgasen von Außenwandfeuerstätten.

**Absatz 1 Nummer 1** gilt für die Abstände der Mündungen von Abgasanlagen raumluftunabhängiger Gasfeuerstätten wie auch von raumluftunabhängigen ölbefeuerten Feuerstätten. Die Erweiterung der Regelung auf Feuerstätten für flüssige Brennstoffe trägt technologischen Entwicklungen Rechnung und berücksichtigt, dass hinsichtlich der Abgasbeschaffenheit und der mechanischen Unterstützung der Abgasabführung ähnliche Voraussetzungen wie bei Gasfeuerstätten vorliegen.

Die Betriebsverhältnisse von Feuerstätten für feste Brennstoffen gestatten eine entsprechende Erleichterung nicht und sind deshalb nicht aufgeführt. Das alleinige Vorhandensein eines Ventilators ist bei Festbrennstofffeuerstätten kein Kriterium für einen sicheren Betrieb.

**Nummer 2** trägt durch Einbeziehung der "Gebäudeteile" der Vielfalt der Gebäudegestaltung Rechnung.

**Absatz 2** erfasst die in § 41 Absatz 5 BremLBO a.F. enthaltene Regelung, die in der BremLBO-10 ersatzlos entfallen ist und enthält die Voraussetzungen für die Ableitung der Abgase von Außenwandfeuerstätten.

Die bisherige Regelung des Nachbarschaftsschutzes in § 9 Absatz 2 a.F. ist entfallen, da weitergehende Anforderungen aus Gründen unzumutbarer Belästigungen oder Gefahren - auch für Nachbarn - ohne weitere Maßgabe auf der Grundlage des § 58 Absatz 2 BremLBO gestellt werden können.

### **Zu § 10 (Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Verbrennungsmotoren)**

Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke werden auch in häuslichen Bereich für Zwecke der Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung verwendet. Sie zählen jedoch nicht zu den Feuerstätten. Da mit dem Betrieb von Wärmepumpen und Blockheizkraftwerken in Gebäuden vergleichbare Gefährdungspotentiale wie mit dem Betrieb von Feuerstätten verbunden sind, ist wie bereits entsprechend § 10 BremFeuVO a.F. eine öffentlich-rechtliche Regelung geboten. In diese Regelung sind Verbrennungsmotoren für andere Zwecke mit einbezogen worden, da hier die gleichen Betriebsbedingungen wie bei Blockheizkraftwerken oder Wärmepumpen mit Verbrennungsmotoren vorliegen.

Die **Absätze 1 und 2** regeln die Verbrennungsluftversorgung und Aufstellbedingungen und sind geringfügig redaktionell geändert. In Absatz 2 **Nummer 5** wird zudem auch für Blockheizkraftwerke eine Mindestleistungsgrenze eingeführt, ab der ein besonderer Aufstellraum erforderlich wird. Diese Erleichterung ist geboten, da unterhalb der Grenze von 35 kW Nennleistung (Summe aus thermischer und elektrischer Leistung) kein erhöhtes Gefahrenpotential besteht, und kommt damit der Anwendung der Kraft-Wärme-Kopplung in Wohngebäuden entgegen.

**Absatz 3** enthält die Anforderungen an die Abführung der Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren.

**Absatz 4** nennt die Voraussetzungen, unter denen in Abgasanlagen für Feuerstätten auch Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren eingeleitet werden dürfen. Der Absatz stellt klar, dass bei gemischter Belegung von Abgasanlagen die allgemeinen Bemessungsanforderungen für die Abgasanlagen gelten.

**Absatz 5** greift hinsichtlich der Abführung der Abgase von Wärmepumpen die entsprechenden Regelungen für Feuerstätten auf.

### **Zu § 11 (Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen)**

Der Betrieb von Feuerstätten erfordert den Einsatz von Brennstoffen, die über öffentliche Versorgungsnetze leitungsgebunden herangeführt werden (Erdgas) oder als Flüssiggas, feste Brennstoffe oder flüssige Brennstoffe auf dem Grundstück oder im Gebäude bevorratet werden (Brennstofflagerung). Die Brennstofflagerung im Gebäude erfordert beim Überschreiten bestimmter Mengen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, insbesondere aus Gründen des Brandschutzes, besondere Räume (Brennstofflagerräume). Entsprechende Anforderungen sind Gegenstand der Regelung, die mit einigen Änderungen § 12 BremFeuVO a.F. entspricht. Wasserrechtliche Belange gelten für die Lagerung flüssiger Brennstoffe zusätzlich und bleiben unberührt.

Die in **Absatz 1 Satz 1** genannten Mengen, ab denen sich die Notwendigkeit eines Brennstofflagerraumes ergibt, werden in ihrer Grenzziehung insbesondere von der jeweiligen Brandlast, vom Aggregatzustand, vom Flammpunkt und anderen brennstoffspezifischen chemisch/ physikalischen Eigenschaften der Brennstoffe bestimmt.

Die neu aufgenommenen Regelungen zur Lagerung von Holzpellets nach Satz 1 **Nummer 1** tragen der zunehmenden Verwendung von Wärmeerzeugern für diesen Brennstoff Rechnung. Bei der Lagerung von Holzpellets sind nicht nur die Brandlasten sondern auch Aspekte des Explosionsschutzes aufgrund der möglichen Staubentwicklung und die Struktur mit großer Oberfläche ausschlaggebend, die eine allgemeine Betrachtung unter „festen Brennstoffen“ nicht sachgerecht werden lassen. Da es sich bei Holzpellets um ein Schüttgut handelt, wurde auf eine Volumenangabe abgestellt.

Die **Nummern 2 und 3** entsprechen unter Berücksichtigung der neuen Nummer 1 unverändert § 12 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BremFeuVO a.F..

Hinsichtlich der Lagerung von Flüssiggas ist nach Satz 1 **Nummer 4** ein Brennstofflagerraum bei einem Füllgewicht der Behälter von mehr als 16 kg erforderlich. Die Anhebung gegenüber der bisherigen Regelung in § 12 Absatz 1 Nummer 3 BremFeuVO a.F. um 2 kg kommt harmonisierten Produktnormen über Flüssiggasbehälter mit höheren Füllgewichten entgegen und ist auf Grund der technischen Weiterentwicklung der Flüssiggasflaschen und des erreichten Sicherheitsstandards fachlich vertretbar. Das Verbot einer Nutzung der Brennstofflagerräume zu anderen Zwecken schließt auch die Aufstellung von Feuerstätten aus. Zulässig sind hingegen Einrichtungen, die dem Transport der Brennstoffe dienen, wie Beschickungsanlagen.

Brandschutztechnische Anforderungen an die Umfassungsbauteile der Brennstofflagerräume finden sich in **Absatz 2**. Die Anforderungen berücksichtigen auch mögliche Zündquellen außerhalb der Brennstofflagerräume und gehen deshalb (z. B. hinsichtlich der feuerwiderstandsfähigen Ausbildung von Außenwänden) über die entsprechenden Anforderungen an Heizräume hinaus.

**Absatz 3** stellt zusätzliche Anforderungen an Brennstofflagerräume für flüssige Brennstoffe und berücksichtigt Besonderheiten in deren Abbrandverhalten. Der Bestimmung unter **Nummer 1** werden ein offenbares Fenster, eine ins Freie führende Tür oder besondere Öffnungen (ggf. über Schacht oder Kanal ins Freie) gerecht. Die Kennzeichnung nach **Nummer 2** ist erforderlich, damit die genannten Brennstofflagerräume im Gefahrenfall auch von Ortsunkundigen rasch gefunden werden können. Die verlangte Aufschrift mit Angabe des Brennstoffes ermöglicht über dies im Gefahrenfall die Einleitung spezifischer Lösch- und Sicherheitsmaßnahmen.

**Absatz 4** stellt mit den **Nummern 1 bis 6** zusätzliche Anforderungen an Brennstofflagerräume für Flüssiggas. Die Bestimmungen beruhen auf der sicherheitstechnisch bedeutsamen Eigenschaft von austretendem Flüssiggas, schwerer als Luft zu sein, deshalb auf den Boden abzusinken und in relativ geringer Konzentration mit der Umgebungsluft ein explosionsfähiges Gemisch zu bilden. Die Notwendigkeit der Kennzeichnung der Brennstofflagerräume für

Flüssiggas nach Nummer 5 ergibt sich aus den zu Absatz 3 Nummer 2 dargelegten Gründen.

Infolge Verweis auf Absatz 4 Nummer 6 dürfen nach **Absatz 5** auch Brennstofflagerräume für Holzpellets nur mit elektrischen Anlagen ausgestattet sein, die den einschlägigen Vorschriften auf Grund des § 14 GPSG für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen entsprechend. Die Gründe hierfür liegen in der möglichen Staubentwicklung beim Einbringen der Pellets in den Brennstofflagerraum (z. B. durch Einblasen) bzw. bei deren Entnahme und der daraus resultierenden Explosionsgefahr.

### **Zu § 12 (Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflageräumen)**

Außerhalb von Brennstofflagerräumen ist innerhalb von Gebäuden die Lagerung von Brennstoffen nach Lagerort, Brennstoffart und Lagermengen aus Gründen des gebotenen Brandschutzes und weiterer Belange der öffentlichen Sicherheit eingeschränkt. Die Regelung entspricht mit einigen Änderungen § 13 BremFeuVO a.F..

Die Regelung der Lagerung von Brennstoffen außerhalb von Gebäuden (oberirdische Lagerung im Freien und unterirdische Lagerung) ist nicht Gegenstand der Feuerungsverordnung.

**Absatz 1** schließt die Lagerung von Brennstoffen jedweder Art in Rettungswegen aus. Der neu aufgenommene Regelungsinhalt korreliert mit § 4 Absatz 1, der die Nutzung von notwendigen Treppenträumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie und notwendigen Fluren für die Aufstellung von Feuerstätten nicht gestattet.

§ 42 Absatz 4 BremLBO bietet die Grundlage, in der Verordnung konkretisierend Regelungen hinsichtlich der Aufstellung von Brennstofflagerbehältern vorzunehmen; dies greift die eingefügte Bestimmung unter Absatz 1 auf. Der mit der Lagerung von Brennstoffen verbundene Eintrag von Brandlasten ist mit dem gebotenen Anspruch an die Sicherheit der Rettungswege nicht zu vereinbaren und deshalb unabhängig von der Gebäudeklasse unzulässig.

Holzpellets sind nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. Nummer 2 den festen Brennstoffen zuzuordnen und bedürfen daher an dieser Stelle keiner separaten Nennung.

**Absatz 2** bestimmt zulässige Lagermengen für Heizöl oder Dieseldieselkraftstoff in Wohnungen (**Nummer 1**) und in Räumen außerhalb von Wohnungen (**Nummer 2**). Der in **Nummer 3** geforderten Möglichkeit der Raumlüftung werden offenbare Fenster, ins Freie führende Türen und besondere Öffnungen (ggf. über Schacht oder Kanal ins Freie) gerecht. Soweit Räume nach Nummer 3 Öffnungen zu anderen Räumen aufweisen, müssen diese dichtschießende Türen haben. Dies erfordert insoweit keine Selbstschließung; es genügt ein 3-seitig umlaufendes Dichtungsprofil. Weiter gehende Anforderungen aus § 35 und § 36 BremLBO hinsichtlich der Türen, die an notwendige Treppenträume oder notwendige Flure grenzen, bleiben unberührt.

Die bisher gem. § 13 Absatz 2 Nummer 2 BremFeuVO a.F. geforderte Ausstattung von Bodenabläufen mit Heizölsperren oder Leichtflüssigkeitsabscheidern wird nicht mehr verlangt, da die Anforderung primären Zielen des Gewässerschutzes dient und mit Vorschriften des Bauordnungsrechts nicht durchzusetzen ist.

Die neu eingefügten Regelungen unter **Nummer 4** tragen der zunehmenden Errichtung von Wohngebäuden ohne Keller Rechnung. Bei diesen Gebäuden, z. B. Einfamilienhäusern, besteht ein Brennstofflagerbedarf innerhalb der Nutzungseinheit/Wohnung, dem mit der neuen Regelung in fachlich vertretbarer Weise entsprochen wird. Die Lagerung muss in einem Raum gemäß den Anforderungen nach Nummer 3 erfolgen, der kein Aufenthaltsraum sein darf.

Die Anforderungen in **Absatz 3** tragen der gebotenen Gefahrenabwehr bei gemeinsamer Nutzung näher genannter Räume zur Brennstofflagerung (Absatz 2 Nummer 2 bis 4) und Aufstellung von Feuerstätten Rechnung. Der Mindestabstand zwischen Feuerstätte und

Heizöl- bzw. Dieselmotorkraftstoffbehälter nach Nummer 2 kann bei Anordnung eines beiderseits belüfteten Strahlungsschutzes bis auf 0,50 m gemäß Satz 2 verringert werden, wobei der Strahlungsschutz selbst keine wärmedämmende Eigenschaft zu haben braucht. Die Verringerung des Abstandsmaßes auf 0,1 m nach Satz 3 wird ermöglicht, um neuen Techniken bei Feuerstätten, die auf Grund moderner Betriebsbedingungen geringe Oberflächentemperaturen aufweisen, Rechnung zu tragen.

Das bei der Flüssiggaslagerung nach **Absatz 4** auf nicht mehr als 16 kg begrenzte Füllgewicht ist kongruent zu § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4. Die Gründe für die gegenüber der bisherigen Bestimmung in § 13 Absatz 1 Nummer 2 BremFeuVO a.F. vorgenommene Anhebung von 14 kg auf 16 kg sind der Erläuterung zu § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zu entnehmen.

### **Zu § 13 ( Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen)**

Die Regelung wurde an die inzwischen geänderten bundesrechtlichen Vorschriften angepasst. Danach ist die Ermächtigungsgrundlage für spezifische Sicherheitsvorschriften § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes. Die auf dieser Grundlage erlassenen Vorschriften sind die der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), aus der die materiellen Anforderungen und die Verfahrensregelungen über Prüfungen für den „nichtgewerblichen“ Bereich übernommen werden.

Abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 3 MFeuV werden private Betreiber von Flüssiggas- und Dampfkesselanlagen nicht von der Feststellung der Prüffristen und der ihr vorausgehenden sicherheitstechnischen Bewertung freigestellt, indem auf die Höchstfristen nach § 15 Absatz 5 BetrSichV Bezug genommen wird. Um ein höheres Sicherheitsniveau und damit auch eine Angleichung an die niedersächsische Feuerungsverordnung zu erreichen, ist auch bei Flüssiggas- und Dampfkesselanlagen von privaten Betreibern eine individuelle sicherheitstechnische Bewertung nach § 15 Abs. 1 BetrSichV erforderlich.

Im **Absatz 2** werden die unteren Bauaufsichtsbehörden als die nach Landesrecht zuständigen Behörden benannt.

### **Zu § 14 (Inkraft-Treten, Außerkrafttreten)**

§ 14 **Absatz 1** regelt das Inkrafttreten der BremFeuV und **Absatz 2** setzt fest, dass damit gleichzeitig die bisherige Feuerungsverordnung außer Kraft tritt. **Absatz 3** befristet die Gültigkeit der Bremischen Feuerungsverordnung.